

Einschreiben mit Rückschein

Amtsgericht München  
- Allgemeine Strafsachen -

Nymphenburger Straße 16  
80097 München

---

## **S t r a f a n t r a g**

### **zur Erhebung der öffentlichen Klage**

von

**Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning**

- Antragsteller –

gegen

**Herr Dr. Dürschke**

Vorsitzender Richter

**Frau Hentrich**

Richterin / Berichterstatterin

**Frau Dr. Reich-Malter**

Richterin / Berichterstatterin

des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts,  
Ludwigstraße 15,  
80539 München

- die Beschuldigten –

wegen des Verdachts auf

**Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB**

Streitwert: 1.000 EUR  
Als Streitwert wird das angedrohte „Ordnungsgeld“ aus **BM03** angenommen;  
andere Drohungen lassen sich nicht als konkrete Kosten deuten.  
Sachliche Zuständigkeit / Gerichtsbarkeit entsprechend §§ 12, 13, 23 (1) GVG: Amtsgericht  
Gerichtsstand nach § 7 (1) StPO: Amtsgericht München

## 1. Vorgeschichte der Straftaten

### 1.1 Allgemeine Vorgeschichte - keine Rechtsbasis für die Verbeitragung

Der Antragsteller ist gesetzlich kranken- und pflegeversichert bei der DAK Gesundheit. Seit 01.05.2014 erhält er eine gesetzliche Altersrente. Die dafür fälligen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (zuletzt 252,88 EUR, 11,1%) werden von der Deutschen Rentenversicherung monatlich automatisch abgezogen und an die DAK Gesundheit überwiesen.

Der ehemalige Arbeitgeber des Antragstellers hat in den Jahren 1980, 1990 und 1995 Kapitallebensversicherungen (kurz: KLV) mit dem Antragsteller (Arbeitnehmer) und der R + V Lebensversicherungs-AG abgeschlossen. Solche Kapitallebensversicherungen bestanden aus einer Risiko-Komponente zur Absicherung von durch Arbeitnehmer festgelegter Hinterbliebener im Todesfall des Arbeitnehmers und einer Komponente zur langfristigen Kapitalersparnis aus den Versicherungsprämien durch hohe Verzinsung, Überschussbeteiligung am erwirtschafteten Kapitalerlös des Versicherers für die im Gegenzug eingeschränkten Zugriffsrechte auf den stetig ansteigenden Sparertrag. Das alleinige Bezugsrecht an den bezahlten Versicherungsgebühren und daraus erzielten Sparerlösen ging mit Bezahlung unwiderruflich auf den versicherten Arbeitnehmer über.

In 2013 wurden dem Antragsteller bei Versicherungsende nach 33, 23 bzw. 18 Jahren Laufzeit der 3 Kapitallebensversicherungen die daraus resultierenden Sparerlöse vom Konto beim Versicherer (R + V Lebensversicherungs-AG) auf das Konto bei seiner VR-Bank überwiesen und damit die eingeschränkte Verfügungsgewalt über sein privates Eigentum, die Sparerlöse, aufgehoben.

Mit den ab 01.01.2004 gültigen Gesetzesänderungen durch das „Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitswesens – GMG“ wurde auch der § 229 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) geändert. Vor dieser Änderung des § 229 SGB V wurde eine nach Beginn der vertraglich vereinbarten Zahlung der Betriebsrente/des Versorgungsbezugs vollzogene Umwandlung in eine einmalige Abfindung ebenfalls als Versorgungsbezug zur Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt, weil diese Umwandlung in eine einmalige Abfindung ja gerade mit dem Ziel der Vermeidung der Verbeitragung stattfand („Umgehungsmöglichkeit“). Deshalb wurde in § 229 SGB V ab 01.01.2004 ergänzt „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“, damit diese Umwandlung in eine einmalige Abfindung nicht mehr (als noch verbliebene Umgehungsmöglichkeit zur Verbeitragung) schon vor Beginn der Zahlung der periodischen Betriebsrente/des periodischen Versorgungsbezugs stattfinden konnte, es also nie zur periodischen Auszahlung kam. Das Problem ist nur, dass diese Gesetzesänderung bei gesetzeskonformer Behandlung durch ein Sozialgericht nicht wirksam würde, da das Ende der Laufzeit einer Versicherung im Erlebensfall des Versicherten kein „Versicherungsfall“ ist, sondern ein „Leistungsfall“ (man kann sich nicht gegen das Ablaufen eines Versicherungsvertrages versichern).

Hinzu kommt, dass die Richter der Sozialgerichte fast ausnahmslos den Wortlaut des Gesetzestextes verbiegen und damit Rechtsbeugung (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen) zugunsten der gesetzl. Krankenkassen begehen, indem sie die Formulierungen „ist eine solche Leistung“ und „tritt an die Stelle von“ einfach ignorieren und damit missachten, dass es sich bei einmaligen Auszahlungen ausschließlich um Abfindungen handeln kann.

Diese Änderung des § 229 SGB V wird seit Inkrafttreten des GMG ab 01.01.2004 in oben beschriebener Weise benutzt, um Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen als verkappte Betriebsrenten/Versorgungsbezüge zu deklarieren, um dann dieses ersparte Privateigentum zur Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen. Dieser Betrug der gesetzl. Krankenkassen ist kein Einzelphänomen, es werden über 6 Mio Rentner auf diese Weise betrogen; die Betrugsbeute aller gesetzlichen Krankenkassen zusammen beträgt derzeit etwa 30 Milliarden Euro.

An diesem staatlich organisierten Betrug wirken eine Vielzahl von Organisationen mit. Für den hier vorliegenden Strafantrag ist es ausreichend zu wissen, dass die Richter der bundesdeutschen

Sozialgerichte sich als Auftragnehmer in „quasi-ausgelagerten Abteilungen“ der gesetzlichen Krankenkassen sehen und willig die von diesen geforderte „Rechtsprechung“ mit Rechtsbeugungen und Verfassungsbruch begehen.

Dazu wurde von den Richtern des 12. Senats des Bundessozialgerichts planmäßig ein selbstreferentielles Unrechtssystem etabliert. Zunächst wurden von den gesetzlichen Krankenkassen und dem Bundesgesundheitsministerium unter Ulla Schmidt eine Reihe von „Kriterien“ entwickelt, mit denen in rechtsbeugender „Recht“sprechung in völliger Ignoranz des Gesetzestextes begründet werden sollte, dass die privaten Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen „verkappte Betriebsrenten/ Versorgungsbezüge seien, eine Verbeitragungspflicht vorliege und die Versicherten nur versuchen würden in betrügerischer Absicht die Krankenkasse um ihre Beiträge zu bringen.“ Dann wurden diese rechtsbeugenden „Kriterien“ in die „Recht“sprechung des 12. Senats des Bundessozialgerichts übernommen. Dafür genehmigte sich das Bundessozialgericht eine Anlaufzeit. Die Entscheidung zur Rückweisung einer Revision **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006** durch die **Richter Dr. Berchtold (Vorsitz), Dr. Bernsdorff, die Richterin Hüttmann-Stoll, die ehrenamtlichen Richter Zähringer und Kovar** ist eine **ausführliche Lektion in der Herleitung einer Rechtsbeugung**. Darin wimmelt es geradezu von den in 2002/2003 in Zusammenarbeit zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und dem BMGS unter Ulla Schmidt erfundenen Kriterien zur rechtsbeugenden Begründung der Beitragspflicht von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen. Da den Richtern niemand in die Parade fuhr steigerten sie sich in einen wahren Machtausch, erfanden selbst noch einige rechtsbeugende „Kriterien“ hinzu und bestätigten sich in ihren rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Urteilen permanent selbst die Verfassungskonformität ihrer Straftaten (Amtsanmaßung nach § 132 StGB).

Der einzige Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen“ (1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010) enthält nicht nur die Erkenntnis, dass eine private Fortführung einer Kapitallebensversicherung nach Insolvenz des Arbeitgebers doch tatsächlich privat gewesen sein muss, sondern der wesentlichere Teil des Beschlusses (Rn12 bis Rn14) wird von den gesetzl. Krankenkassen, den Sozialgerichten und sonstigen am Betrug Beteiligten gern verschwiegen. Er enthält die Feststellung, dass das Bundessozialgericht mit der Gleichsetzung von Sparerlösen aus über den Arbeitgeber abgeschlossenen privaten Kapitallebensversicherungen mit Abfindungen für Betriebsrenten das Grundgesetz missachtet und dass die Vorgaben des BetrAVG nicht erfüllt sind.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts ignoriert ganz offen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts; er fühlt sich in seiner rechtswidrigen „Recht“sprechung so sicher, dass ihm einmal in einer Urteilsbegründung das Geständnis herausgerutscht ist (BSG B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017):

„Der 12. „Senat [des BSG] hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne **des Beitragsrechts der GKV** seit jeher [...] **als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eigenständig verstanden. An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich [...] fest, der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 1 BvR 1660/08 [...] hat daran nichts geändert**“.

Die Aussage „seit jeher“ ist falsch, sondern das gilt erst seit dem 01.11.2004, als der in Rente gehende Vorsitzende des 12. Senats durch Hartwig Balzer ersetzt wurde. Es gibt kein Gesetz „Beitragsrecht der GKV“, sondern es gibt das SGB V mit dem § 229. Unter „Beitragsrecht der GKV“ versteht der 12. Senat des BSG das unter fortlaufender Rechtsbeugung und fortlaufendem Verfassungsbruch selbst erzeugte (Un)rechtssystem, mit welchem er die Verbeitragung von Privateigentum als Recht bezeichnet. Die Aussagen „eigenständig“ und „eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung“ heißen, **der 12. Senat des Bundessozialgerichts maßt sich eine eigenständige Gesetzgebung an und erzeugt ein eigenes Recht („Richterrecht“), welches nicht mit dem „Gesetz und Recht“ übereinstimmt.**

Das deutsche Rechtssystem verbietet das selbstherrliche „Richterrecht“, welches seit 2004 (genau seit 13.09.2006) durch den 12. Senat des BSG vorgeführt wird.

## **1.2 Spezifische Vorgeschichte – die sozialgerichtliche Auseinandersetzung**

Der Antragsteller ist gesetzlich kranken- und pflegeversichert bei der DAK-Gesundheit Hamburg.

2013 wurden dem Antragsteller bei Versicherungsende von Kapitallebensversicherungen die daraus resultierenden Sparerlöse vom Konto beim Versicherer auf das Konto bei der VR Bank überwiesen und damit die eingeschränkte Verfügungsgewalt über sein privates Eigentum aufgehoben.

Seit 2014 besteht ein Rechtsstreit zwischen der DAK-Gesundheit und dem Antragsteller, da die DAK-Gesundheit behauptet diese Auszahlungen 2013 seien plötzlich Betriebsrenten geworden, die mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen seien. Den Beweis für ihre Behauptung ist die DAK-Gesundheit allerdings bis heute schuldig geblieben. Diese privaten Sparerlöse sind weder nach Gesetz „Abfindungen“ für eine nie existente Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug (§ 229 Sozialgesetzbuch V), noch hat die DAK-Gesundheit die Absicht die drei Beweise vorzulegen, die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08 Rn12 - Rn14 vom 28.09.2010) für den Beweis der Existenz eines Versorgungsbezugs erforderlich sind. Sie kann es auch nicht, denn diese Beweise sind nicht und waren nie existent; der Antragsteller wüsste als erster davon, dass ihm der Arbeitgeber eine schriftliche Zusage gemacht hätte, ihm später Betriebsrenten bezahlen zu wollen.

Die DAK-Gesundheit hat fast 7 Jahre mit dieser bewusst unwahren Behauptung monatlich Zwangs-Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben. Den Zwang hat sie mit der Nötigung erzeugt ansonsten Leistungen zur Krankenversorgung zu verweigern. Der Antragssteller hat nicht nur gegen die ersten Bescheide der DAK zur Zwangsverbeitragung geklagt, sondern auch in Einzelfällen gegen die Erhöhung dieser „Zwangsbeiträge“, wie hier konkret gegen die Erhöhung ab 2019.

Die **Klagebegründungen** waren ständige Weiterentwicklungen, sie waren eine komplette Widerlegung der Behauptungen der DAK und zeigten die Gesetzwidrigkeit, die hier in Kap. 1 nur angedeutet wird. Ab der Klagebegründung vom 17.06.2020 in der Berufungsklage vom 22.05.2020 vor dem Landessozialgericht München sind per Verweis auf die Internet-Ablage alle bekannten Hintergründe dieses staatlich organisierten Betrugs in die Klagebegründung inkludiert. Wie die Widerspruchs begründungen wurden auch die Klagebegründungen zu keiner Zeit erkennbar von Mitarbeitern der DAK oder von Mitarbeitern der Sozialgerichte gelesen oder gar deren Inhalt bewertet. Auch dieses ist eine Form der Rechtsverweigerung, der Kläger in den Verfahren wird behandelt, als hätte er nicht nur nichts gesagt (geschrieben), sondern als hätte er vor Gericht auch „nichts zu sagen“.

Ergänzt wird diese Ignorierung des Klagenden, der Klage und des Rechtsstreits dadurch, dass sämtliche in vorgerichtlichen und in gerichtlichen Verfahren auftretenden Mitarbeiter der DAK ungehemmt „rechtliche Aussagen im Namen der DAK“ tätigen obwohl sie dafür **keine erforderliche Bevollmächtigung zur rechtlichen Vertretung der DAK** durch die Mitglieder des Vorstandes der DAK vorweisen können. Die Vorstände der DAK vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich, d.h. die Bevollmächtigung von weiteren Personen zur vollständigen oder teilweisen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der DAK kann nur durch diese Vorstände unmittelbar oder mittelbar erteilt worden sein. Da die DAK eine „bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts“ ist, begehen solche Personen ohne entsprechende Bevollmächtigung „nur“ **Amtsanmaßung nach § 132 StGB** und sind für ihre in den vorgerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen begangenen sonstigen Straftaten nicht zur Rechenschaft zu ziehen. Der Antragsteller hat zuletzt am 10.01.2021 den drei Vorständen der DAK mitgeteilt, dass solche DAK Mitarbeiter ohne ausreichende Bevollmächtigung Amtsanmaßung begehen und ihre Aussagen keinerlei rechtlichen Wert haben. Auch dies ist eine Form der Rechtsverweigerung.

Fast überflüssig zu betonen, dass auch diese Methode der „rechtlichen Vertretung“ durch amtsanmaßende (nicht für ihre begangenen Straftaten verantwortlich zu machende DAK Mitarbeiter) vollständig und bedingungslos durch die Richter der Sozialgerichte unterstützt wird. Durch dieses nicht nur beim Antragsteller praktizierte Vorgehen stellen die Vorstände der gesetzl. Krankenkassen und die Richter der Sozialgerichte (Verletzung § 56 ZPO) gemeinsam sicher, dass die DAK vor Gericht fortgesetzt **keine Prozessfähigkeit** aufweist.

Die Richter der Sozialgerichtsbarkeit fühlten sich trotz ihrer fortlaufenden Rechtsbeugung durch „Beweis“ mit der (Unrecht)sprechung des Bundessozialgerichts und trotz ihrer fortlaufenden Verfassungsbrüche äußerst unantastbar. **Erst mit einem im Verfahren wegen der „Erhöhung der DAK Gebühren ab 2019“ vor dem Sozialgericht München (S 35 KR 1844/19) verwendeten neuen Beweisantrag, der sowohl auf die gesetzliche Regelung nach § 229 SGB V als auch auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes 1 BvR 1660/08 vom 28.9.2010 Bezug nimmt haben sich die Tatsachenfeststellungen über die „Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit“ dem Umfang der tatsächlichen Rechtsbrüche deutlich angenähert.**

Die Richterin Brunner der 35. Kammer des Sozialgerichts München sah keinen anderen Ausweg, als die geforderte mündliche Verhandlung zu verweigern und **25 Gesetzesbrüche von SGG und ZPO, 1 Nötigung in besonders schwerem Fall, 30 Rechtsbeugungen (i.V.m. § 12 StGB also 30 VERBRECHEN), 3 unmittelbaren und 3 mittelbaren Verfassungsbrüche** zu begehen (siehe **BM01**).

## 2. Ablauf der Straftaten

Die Nötigung erfolgte in zwei Schritten.

### Schritt 1: Schaffung der unabdingbaren Voraussetzungen für die Nötigung:

Am 12.02.2021 erließ der 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts in München den Beschluss (**BM02**):

*„Die Berufung wird der Berichterstatterin übertragen.“*

Dieser Beschluss wurde per „förmlicher Zustellung“ von der Post zu unbekanntem Zeitpunkt in den Briefkasten eingeworfen, am **17.02.2021** nahm sie der Antragssteller nach Postkastenleerung zur Kenntnis.

Die Begründung des 4. Senats lautet:

*„Die Übertragung auf die Berichterstatterin erfolgt aufgrund des seit 1. April 2008 geltenden § 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach kann die Berichterstatterin des Senats in Fällen, in denen das Sozialgericht mit einem Gerichtsbescheid gemäß § 105 SGG entschieden hat (hier der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17.04.2020), zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern über die Berufung entscheiden.“*

Ein solcher Fall liegt nicht vor, denn der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17.04.2020 erfolgte entgegen der mehrfach dem Gericht nachweislich mitgeteilten Forderung nach mündlicher Verhandlung. Für einen solchen Gerichtsbescheid gilt nach **§ 105 (3) SGG**

#### **§ 105 (3) SGG**

*„(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.“*

Dies ist dem 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts seit Erhebung der Berufungsklage am 22.05.2020 bekannt (siehe auch **BM01**).

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München gilt also als nicht ergangen. Damit dürfte es sich bei dem Beschluss des 4. Senats um **Rechtsbeugung nach § 339 StGB** zum Zweck der beabsichtigten Nötigung handeln (siehe auch **BM04**).

### Schritt 2: Mitteilung der Nötigung an den Antragsteller

Am 16.02.2021 haben ein oder mehrere Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts in München einen Gerichtstermin auf den 11.03.2021 10:30 Uhr bestimmt (**BM03**).

Diese Anordnung wurde per „förmlicher Zustellung“ von der Post zu unbekanntem Zeitpunkt in den Briefkasten eingeworfen, ebenfalls am **17.02.2021** nahm sie der Antragssteller nach Postkastenleerung zur Kenntnis.

Der oder die Richter sind nicht identifiziert; es ist lediglich „auf richterliche Anordnung“ angegeben. Dazu haben diese u.a. folgende Mitteilung gemacht:

*„Ihr persönliches Erscheinen ist angeordnet.*

*Sie werden zu diesem Termin geladen. Sie müssen auch dann persönlich erscheinen, wenn Sie einen Bevollmächtigten entsenden. Falls Sie ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1000 € festgesetzt werden. Ferner können Ihnen die durch Ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. [...]*

*Das Auftreten eines Prozessbevollmächtigten kann untersagt werden, solange Sie unbegründet ausbleiben und hierdurch der Zwecke der Anordnung vereitelt wird. [...]*

*Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen. Das Gleiche gilt beim Ausbleiben eines Bevollmächtigten. [...]*

*Zur Beweiserhebung sind nachstehend: folgende Akten und Unterlagen beigezogen:*

*1 Bd. Akten des Sozialgerichts München, Az.: S 35 KR 1844/19*

mit 1 Bd. Akten der Beklagten“

Dass dürfte unumwundene Nötigung sein, um den Antragsteller zum Verzicht auf sein „Recht auf den gesetzlichen Richter“ (sprich: den nach gesetzlicher Vorgabe besetzten 4. Senat) zu bewegen.

Der Antragsteller hat daraufhin den Beschuldigten mit Schreiben vom 25.02.2021 mitgeteilt, dass er sich nicht nötigen lässt (**BM04**).

### 3. Gesetzliche Regelung zu den Straftaten

#### **§ 240 Nötigung StGB**

„(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.“

Die Verantwortlichkeit aller drei Beschuldigten am Schritt 1 der Nötigung ist unzweifelhaft. Der Beschluss wurde am 12.02.2021 gefasst, wobei alle drei Beschuldigten gleiches Stimmrecht hatten (**BM02**).

Der Grad der Verantwortung der drei Richter am Schritt 2 der Nötigung ist vom untersuchenden Staatsanwalt aufzuklären (**BM03**).

**Der Antragsteller betont ausdrücklich, dass er einen STRAFANTRAG ausschließlich zur Strafverfolgung der NÖTIGUNG gestellt hat. Sollte die den Sachverhalt aufklärende Staatsanwaltschaft zu der Erkenntnis kommen, dass ihr dadurch weitere Straftaten bekannt werden, so bleibt es dieser unbenommen ihre gesetzliche Pflicht zur Einhaltung des Legalitätsprinzips aus §§ 152 (2) StPO zu erfüllen. Eine solche Erkenntnis bedeutet aber keineswegs, a) dass dadurch der Umfang des Strafantrags erweitert würde oder b) dass dadurch aus dem Strafantrag eine Strafanzeige würde. Der Antragsteller akzeptiert nicht, dass ihm solche Untersuchungen als von ihm beantragt (Strafantrag) oder angezeigt (Strafanzeige) untergeschoben werden.**

#### **4. Kurzbeschreibung mit den Parametern eines Anfangsverdachts je beschuldigter Person**

##### **Beschuldigte Person: Dr. Dürschke**

Vorsitzender Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts

**Tatvorwurf:** **Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB**  
**Tatzeit:** 12.02.2021, 16.02.2021  
**Tatort/Örtlichkeit:** Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München  
**zum Nachteil von:** Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -  
**Kurz Sachverhalt:**

Der Beschuldigte Dr. Dürschke, Vorsitzender Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts, hat am 12.02.2021 zusammen mit den Richterinnen Frau Hentrich und Frau Dr. Reich-Malter vermutlich Rechtsbeugung nach § 339 StGB begangen, indem diese die anhängige Berufung Az. L 4 KR 198/20 (S 35 KR 1844/19) unter Missachtung von § 105 (3) SGG einer nicht identifizierten Berichterstatterin aus dem 4. Senat (vermutlich die mitentscheidende Richterin Hentrich) übertragen haben.

Dies erfolgte in der Absicht den Antragsteller per Anordnung und unter Androhung von Ordnungsgeld und ggf. weiteren Kosten zu einer persönlichen Teilnahme an einem am 16.02.2021 zum 11.03.2021 angesetzten Termin zur „mündlichen Verhandlung“ durch diese Berichterstatterin zu **nötigen** und ihm so sein Recht auf den „gesetzlichen Richter“, also ein gesetzkonform besetztes Gericht des 4. Senats, zu verweigern.

Beweismittel: BM01 bis BM04

**Tatbestand:** Missachtung des § 105 (3) SGG und vermutlich Rechtsbeugung (§ 339 StGB) zur Durchsetzung einer **Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB**

##### **Beschuldigte Person: Frau Hentrich**

Richterin / Berichterstatterin im 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts

**Tatvorwurf:** **Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB**  
**Tatzeit:** 12.02.2021, 16.02.2021  
**Tatort/Örtlichkeit:** Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München  
**zum Nachteil von:** Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -  
**Kurz Sachverhalt:**

Die Beschuldigte Frau Hentrich, Richterin im 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts, hat am 12.02.2021 zusammen mit dem Vorsitzenden Richter Dr. Dürschke und der Richterin Frau Dr. Reich-Malter vermutlich Rechtsbeugung nach § 339 StGB begangen, indem diese die anhängige Berufung Az. L 4 KR 198/20 (S 35 KR 1844/19) unter Missachtung von § 105 (3) SGG einer nicht identifizierten Berichterstatterin aus dem 4. Senat (vermutlich die mitentscheidende Richterin Hentrich) übertragen haben.

Dies erfolgte in der Absicht den Antragsteller per Anordnung und unter Androhung von Ordnungsgeld und ggf. weiteren Kosten zu einer persönlichen Teilnahme an einem am 16.02.2021 zum 11.03.2021 angesetzten Termin zur „mündlichen Verhandlung“ durch diese Berichterstatterin zu **nötigen** und ihm so sein Recht auf den „gesetzlichen Richter“, also ein gesetzkonform besetztes Gericht des 4. Senats, zu verweigern.

Beweismittel: BM01 bis BM04

**Tatbestand:** Missachtung des § 105 (3) SGG und vermutlich Rechtsbeugung (§ 339 StGB) zur Durchsetzung einer **Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB**

**Beschuldigte Person: Frau Dr. Reich-Malter**

Richterin / Berichterstatlerin im 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts

**Tatvorwurf:** **Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB**  
**Tatzeit:** 12.02.2021, 16.02.2021  
**Tatort/Örtlichkeit:** Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München  
**zum Nachteil von:** Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -  
**Kurz Sachverhalt:**

Die Beschuldigte Frau Dr. Reich-Malter, Richterin im 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts, hat am 12.02.2021 zusammen mit dem Vorsitzenden Richter Dr. Dürschke und der Richterin Frau Hentrich vermutlich Rechtsbeugung nach § 339 StGB begangen, indem diese die anhängige Berufung Az. L 4 KR 198/20 (S 35 KR 1844/19) unter Missachtung von § 105 (3) SGG einer nicht identifizierten Berichterstatlerin aus dem 4. Senat (vermutlich die mitentscheidende Richterin Hentrich) übertragen haben.

Dies erfolgte in der Absicht den Antragsteller per Anordnung und unter Androhung von Ordnungsgeld und ggf. weiteren Kosten zu einer persönlichen Teilnahme an einem am 16.02.2021 zum 11.03.2021 angesetzten Termin zur „mündlichen Verhandlung“ durch diese Berichterstatlerin zu **nötigen** und ihm so sein Recht auf den „gesetzlichen Richter“, also ein gesetzkonform besetztes Gericht des 4. Senats, zu verweigern.

Beweismittel: BM01 bis BM04

**Tatbestand:** Missachtung des § 105 (3) SGG und vermutlich Rechtsbeugung (§ 339 StGB) zur Durchsetzung einer **Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB**

## **5. Beweismittel**

- BM01: 20200617\_Schreiben an LSG\_Modifikation der Begründung der Berufungsklage L 4 KR 198/20 (gez\_mit Fehlerkorrektur S.3)  
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-LG\_27303]**)
- BM02: 20210215\_LSG Beschluss Berufung auf Berichterstatlerin zu übertragen  
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-LG\_27313]**)
- BM03: 20210216\_LSG Anordnung zur mündlichen Verhandlung mit Nötigung  
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-LG\_27314]**)
- BM04: 20210225\_Mühlbauer\_Reaktion an LSG 4. Senat Dürschke-Reich-Malter-Hentrich  
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-LG\_27315]**)

gez. Mühlbauer



**Beschuldigte Person: Frau Dr. Reich-Malter**

Richterin / Berichterstatterin im 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts

**Tatvorwurf:** Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB  
**Tatzeit:** 12.02.2021, 16.02.2021  
**Tatort/Örtlichkeit:** Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München  
**zum Nachteil von:** Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning - Antragsteller -  
**Kurz Sachverhalt:**

Die Beschuldigte Frau Dr. Reich-Malter, Richterin im 4. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts, hat am 12.02.2021 zusammen mit dem Vorsitzenden Richter Dr. Dürschke und der Richterin Frau Hentrich vermutlich Rechtsbeugung nach § 339 StGB begangen, indem diese die anhängige Berufung Az. L 4 KR 198/20 (S 35 KR 1844/19) unter Missachtung von § 105 (3) SGG einer nicht identifizierten Berichterstatterin aus dem 4. Senat (vermutlich die mitentscheidende Richterin Hentrich) übertragen haben.

Dies erfolgte in der Absicht den Antragsteller per Anordnung und unter Androhung von Ordnungsgeld und ggf. weiteren Kosten zu einer persönlichen Teilnahme an einem am 16.02.2021 zum 11.03.2021 angesetzten Termin zur „mündlichen Verhandlung“ durch diese Berichterstatterin zu nötigen und ihm so sein Recht auf den „gesetzlichen Richter“, also ein gesetzkonform besetztes Gericht des 4. Senats, zu verweigern.

**Beweismittel:** BM01 bis BM04

**Tatbestand:** Missachtung des § 105 (3) SGG und vermutlich Rechtsbeugung (§ 339 StGB) zur Durchsetzung einer Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB

**5. Beweismittel**

- BM01: 20200617\_Schreiben an LSG\_Modifikation der Begründung der Berufungsklage L 4 KR 198/20 (gez\_ mit Fehlerkorrektur S.3)  
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-LG\_27303])
- BM02: 20210215\_LSG Beschluss Berufung auf Berichterstatterin zu übertragen  
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-LG\_27313])
- BM03: 20210216\_LSG Anordnung zur mündlichen Verhandlung mit Nötigung  
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-LG\_27314])
- BM04: 20210225\_Mühlbauer\_Reaktion an LSG 4. Senat Dürschke-Reich-Malter-Hentrich  
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-LG\_27315])



(Rudolf Mühlbauer)